



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 22. Oktober 2003

34. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

93. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

Nr. 93

Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB II/Ref.21, Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Telefon (01) 33151, Telefax (01) 33151-297, stellt gefrorenes Rindfleisch zum Verkauf:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Entscheidung der Kommission über den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch gem. Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 03. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor
- 1.2. Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- 1.3. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge

2.1. Zum Verkauf kommen:

Warenart (Teilstückart)	ca. Mengen netto in t
Teilstücke des Hinterviertels	
Hinterhese (INT 11)	10,1
Kugel (INT 12)	45,3
Oberschale (INT 13)	60,3
Unterschale (INT 14)	47,5
Hüfte (INT 16)	44,5
Roastbeef (INT 17)	32,4
Lappen (INT 18)	67,4
Hohe Rippe (INT 19)	26,8
Teilstücke des Vorderviertels	
Vorderhese (INT 21)	5,6
Schulter (INT 22)	35,5
Brust (INT 23)	11,5
Vorderviertel (INT 24)	33,2
SUMME	420,1

- 2.2. Das gesamte Fleisch welches zum Verkauf kommt, stammt von **über 30 Monaten** alten Rindern der **Kategorie B, D und E**, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission aufgekauft wurden.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 93. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

- 2.3. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben der Republik Österreich mit EG-Zulassung. Das gesamte zum Verkauf kommende Fleisch stammt von Rindern, die bei der Schlachtung mit negativem Befund einem der in Anhang IV der Entscheidung 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltests unterzogen worden sind.
- 2.4. Die Zerlegung und Lagerung erfolgte in Betrieben mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- 2.5. Lagerort und Gewicht:

ca. Mengen netto in t

Warenart (Teilstückart)	Bamberger Kühlhaus Michael Regus GmbH & CoKG Lichtenhaidestraße 3b D-96052 Bamberg	Eurekfrost GmbH Dr. Lauter Straße 1 D-87700 Memmingen	Lepold Strobl GmbH & CoKG Mitterstraße 6 8055 Graz
Hinterhese (INT 11)	-	10,1	-
Kugel (INT 12)	7,8	36,5	1,0
Oberschale (INT 13)	10,0	48,7	1,6
Unterschale (INT 14)	7,9	38,3	1,3
Hüfte (INT 16)	6,6	36,8	1,1
Roastbeef (INT 17)	6,0	25,6	0,8
Lappen (INT 18)	-	67,4	-
Hohe Rippe (INT 19)	4,1	22,0	0,7
Vorderhese (INT 21)	-	5,6	-
Schulter (INT 22)	-	35,5	-
Brust (INT 23)	-	11,5	-
Vorderviertel (INT 24)	-	33,2	-
SUMME	42,4	371,2	6,5
Gewicht der Verpackung (in kg)	1,1	1,4	1,4

3. Beschaffenheit, Verpackung und Kaltlagerung

- 3.1. Angaben über Beschaffenheit sowie Verpackung entnehmen sie dem Anhang III.
- 3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung

- 4.1. Die Kaufangebote müssen sich auf eine Mindestmenge von **2 Tonnen** je beantragter Teilstückart, wenn gem. Pkt. 5.1.1. Angebote gestellt werden, beziehen. Werden Angebote gem. Pkt. 5.1.2. gestellt, muss die Gesamtmenge (420,1 t) beantragt werden.
- 4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfassten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, dass tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.

- 4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.
- 4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

5. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote

- 5.1. Die Kaufinteressenten haben die Option aus **zwei verschiedenen Ausschreibungsvarianten** zu wählen:

- 5.1.1. - Abgabe von Angeboten getrennt nach Teilstückarten gem. "Kaufvertrag" des Anhang I
- 5.1.2. - Abgabe eines Angebotes für die gesamte Menge (420,1 t) zu einem Pauschalpreis gem. "Kaufvertrag" des Anhang II

- 5.2. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der Agrarmarkt Austria, GB II, Abt. 7, Ref. 21, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, teil.

Angebote sind bis **spätestens 30. Oktober 2003, 12.00 Uhr** in einem gesonderten, verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "**Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 93/2003, Verordnung (EG) Nr. 690/2001**" in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet.

Für Kaufangebote sind die im Anhang I und II beigefügten Formulare "**Kaufvertrag**" zu verwenden.

- 5.3. *Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:*

- Name und Anschrift des Käufers
- genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
- angebotene Menge in Tonnen und
- angebotener Preis in EUR je Tonne

- 5.4. Zur Gültigkeit des Kaufantrages ist außerdem erforderlich, dass
- eine Sicherheit gem. Pkt. 6. vorgelegt und
 - der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorlegt, dass er auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.

- 5.5. Angaben im Kaufantrag über bevorzugte Lager sind unzulässig.

- 5.6. Das Kaufangebot ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.

- 5.7. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

6. Sicherheiten

- 6.1. Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **EUR 120,00 je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

6.2. *Sicherheiten können gestellt werden*

- 6.2.1. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind, oder
- 6.2.2. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K.:
- BLZ 60000
 - Kto.Nr. 92.048.070
 - SWIFT: OPSKATWW
 - IBAN: AT 496000 000092 035100

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.

- 6.3. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.
- 6.4. Mit Ausnahme der Fälle höhere Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der Republik Österreich
- entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
 - entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
 - vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
 - vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.
- 6.5. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,
- wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
 - wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
 - wenn über 95 v.H. der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind.
- 6.6. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag zurückgefordert werden.

7. Annahme

- 7.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft. Die AMA kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.
- 7.2. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge
- im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
 - im Losverfahren,
 - durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.

- 7.3. Die AMA unterrichtet die Bieter innerhalb von 5 Werktagen über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung.
- 7.4. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung innerhalb der in Pkt. 7.3. genannten Frist mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

8. Abtretung

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

9. Kaufpreis, Bezahlung

- 9.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf netto verwogene Ware.
- 9.2. Bei Fleisch ohne Knochen gilt als Nettogewicht der Unterschied zwischen dem an der Rampe des Lagers festgestellten Bruttogewichtes und dem vor ihrer Verwendung festgehaltenen Durchschnittsgewichtes (siehe Pkt. 2.5.) der Verpackung.
- 9.3. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.
- 9.4. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.
- 9.5. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA bei der PSK spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorenummer gutgeschrieben sein:
- BLZ 60.000
 - Kto.Nr. 92.038.602
 - SWIFT: OPSKATWW
 - IBAN: AT 496000 000092 035100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserklärung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

- 9.6. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

10. Übergabe der Ware, Gefahrtragung

- 10.1. Die Übernahmefrist beträgt **2 Monate** nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Käufers über die Annahme seines Kaufantrages.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 2 Tonnen.

Bei einer Zuschlagsmenge unter 2 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmenge.

- 10.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.

- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.
- 10.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- 10.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 10.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

Das Liefergewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegelliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.

- 10.7. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.

Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.

Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

11. Endabrechnung

Eine Endabrechnung wird nach dem gem. Pkt. 10.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die zugeschlagene Menge von der übernommenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

12. Vertragsauflösung

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

13. Zinsen/Verzug

- 13.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valuta der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- 13.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

13.4. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

14. Schlussvorschriften

14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.

14.2. Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.

14.3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Der Vorstand für den GB II

Mag. SCHÖPPL eh



AgrarMarkt Austria

KAUFVERTRAG

Verkäufer

AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Käufer

Fa.:
Straße:
Ort:
Steuernr.: UID-Nr.:
SWIFT:..... IBAN:.....
Tel.: Fax:
Ansprechperson:

I. Kaufangebot Nr. (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 93/2003 vom 22. Oktober 2003 sowie der diesem Verkauf zugrunde liegenden Entscheidung der Europäischen Kommission gem. Verordnung (EG) Nr. 690/2001.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

Kategorie: B, D und E Menge: _____

Warenart: _____ (INT) Preis EUR/t: _____

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:

- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
- durch Überweisung*)(Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)

Vertrag Nr.

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf t mit einem Preis von EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.038.602, SWIFT: OPSKATWW IBAN: AT 496000 000092 035100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: k e i n e

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

Wien, _____
(Ort, Datum)

Stempel/Unterschrift (Käufer)

Unterschrift AgrarMarkt Austria (Verkäufer)

*) Nichtzutreffendes streichen



AgrarMarkt Austria

KAUFVERTRAG

Verkäufer

AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Käufer

Fa.:
Straße:
Ort:
Steuernr.: UID-Nr.:
SWIFT:..... IBAN:.....
Tel.: Fax:
Ansprechperson:

I. Kaufangebot Nr. (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 93/2003 vom 22. Oktober 2003 sowie der diesem Verkauf zugrunde liegenden Entscheidung der Europäischen Kommission gem. Verordnung (EG) Nr. 690/2001.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

Kategorie: B, D und E Menge: **420,1 t**

Warenart: Rindfleisch ohne Knochen gem. Pkt. 2.5. Preis EUR/t: _____

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt **EUR 50.412,00** wurde geleistet:

- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
- durch Überweisung*)(Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)

Vertrag Nr.

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf t mit einem Preis von EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.038.602, SWIFT: OPSKATWW IBAN: AT 496000 000092 035100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: k e i n e

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

Wien, _____

(Ort, Datum)

Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

Unterschrift AgrarMarkt Austria (**Verkäufer**)

*) Nichtzutreffendes streichen

Angaben zur Beschaffenheit und Verpackung von entbeintem Rindfleisch

A. Umhüllung und Verpackung der Teilstücke

Die Teilstücke sind einzeln mit Polyäthylen umhüllt und in Polyäthylen ausgekleidete Kartons gepackt. Für die Teilstücke Filet und Lappen (=Platte) bestehen Sonderregelungen (siehe Nr. 5 und 8)

B. Beschreibung der Hinterviertel-Teilstücke

1. **Hinterhesse** (Code INT 11) - (*Hinterer Wadschinken und Wadelstutzen*)

Zerlegung und Entbeinen: Kniegelenk durchtrennen und hinteren Wadschinken und Wadelstutzen der natürlichen Naht folgend von Schale sowie Tafelstück und Weißem Scherz trennen;

Gschnatter mit Ludl am Wadschinken belassen;

Schenkelknochen (Schienbein und Fußwurzelknochen) ausbeinen

Zurichtung: Sehnenenden fleischnah abtrennen

2. **Kugel** (Code INT 12) - (*Nuss, Zapfen*)

Zerlegung und Entbeinen: Durch geraden Schnitt bis zum und entlang dem Oberschenkelknochen von der Schale trennen und durch Weiterführung dieses Schnitts entlang der natürlichen Naht vom Tafelstück und weißem Scherz lösen. Nussdeckel nicht entfernen.

Zurichtung: Kniescheibe, Gelenkkapsel und Sehne entfernen. Die äußere Fettauflage darf an keiner Stelle mehr als 1 cm ausmachen.

3. **Oberschale** (Code INT 13) - (*Schale, Schwarzes Scherz, Beinscherz*)

Zerlegung und Entbeinen: Von Tafelstück und weißem Scherz und hinterem Wadschinken durch Schnitt entlang der natürlichen Naht trennen und vom Oberschenkelknochen lösen; Lendenknochen entfernen.

Zurichtung: Peniswurzel, anhaftenden Knorpel und skrotalen Lymphknoten (Lnn. inguinales superficiales) entfernen. Knorpel- und Bindegewebe am Beckenknochen entfernen. Die äußere Fettauflage darf an keiner Stelle mehr als 1 cm ausmachen.

4. **Unterschale** (Code INT 14) - (*Tafelspitz, -stück mit weißem Scherz*)

Zerlegung und Entbeinung: Schale und hinteren Wadschinken durch einen Schnitt entlang der natürlichen Naht trennen; Oberschenkelknochen entfernen.

Zurichtung: Starke Verknorpelung am Knochengelenk entfernen. Lymphzentrum der Beckengliedmaßen (Lc. popliteum) und anhaftendes Fettgewebe entfernen. Die äußere Fettauflage darf an keiner Stelle mehr als 1 cm ausmachen.

5. **Filet** (Code INT 15) - (*Lungenbraten*)

Zerlegung: Filet in einem Stück durch Lösen des Filetkopfes vom Hüftknochen (Ilium) und des Mittel- und Endstücks von den Lendenwirbeln entfernen.

Zurichtung: Drüse und Fett entfernen. Silberhaut und Kettenmuskel unversehrt belassen und nicht entfernen. Dieses wertvolle Teilstück ist mit besonderer Vorsicht auszulösen, zuzurichten und zu verpacken.

Umhüllung und Verpackung: Rinderfilets sind längs nebeneinander, d.h. Filetkopf an Filetspitze und umgekehrt, mit der Silberhaut nach oben verpackt und nicht gefaltet. Diese Teilstücke sind einzeln mit Polyäthylen umhüllt und in mit Polyäthylen ausgekleidete Kartons gepackt.

6. **Hüfte** (Code INT 16) - (*Hüferscherzl*)

Zerlegung und Entbeinen: Dieses Teilstück wird vom Tafelstück und weißem Scherzl sowie Kugel gelöst durch geraden Trennschnitt, ungefähr 5 cm posterior zum fünften Kreuzbeinwirbel angesetzt und ungefähr 5 cm anterior zum Lendenknochen geführt, wobei sicherzustellen ist, dass die Kugel nicht durchschnitten wird. Durch Trennschnitt zwischen dem letzten Lenden- und dem ersten Kreuzbeinwirbel und durch Freilegen des vorderen Rands des Beckenknochens von der Lende lösen. Knochen und Knorpelgewebe entfernen.

Zurichtung: Fetttasche an der Innenseite unter dem Rückenmuskel entfernen. Die äußere Fettauflage darf an keiner Stelle mehr als 1 cm ausmachen. Dieses wertvolle Teilstück ist mit besonderer Vorsicht auszulösen, zuzurichten und zu verpacken.

7. **Roastbeef** (Code INT 17) - (*Beiried mit 6 Lendenwirbel und 3 Rippen*)

Zerlegung und Entbeinen: Durch geraden Trennschnitt zwischen dem letzten Lenden- und dem ersten Kreuzbeinwirbel von der Hüfte (= Hüferl) lösen. Von der fünften Hochrippe durch geraden Schnitt zwischen der elften und zehnten Rippe trennen. Rückenknochen sauber entfernen. Rippen- und Federknochen dünn-schichtig auslösen ("sheeting out")

Zurichtung: Nach dem Ausbeinen verbleibende Knorpelreste entfernen. Sehne entfernen. Die äußere Fettauflage darf an keiner Stelle mehr als 1 cm ausmachen. Dieses wertvolle Teilstück ist mit besonderer Vorsicht zu zerlegen, zuzurichten und zu verpacken.

8. **Lappen** (Code INT 18) - (*Platte*)

Zerlegung und Entbeinen: Platte vollständig vom Hinterviertel (das vom Vorderviertel durch geraden Schnitt auf Höhe der achten Rippe getrennt wurde) lösen. Dabei Schnitt an der Stelle ansetzen, wo die Platte freigelegt wurde, und der natürlichen Naht folgend um die Fläche des Hintermuskels horizontal zur Mitte des letzten Lendenwirbels führen. Schnitt in gerader Linie parallel und dorsal zur Wirbelsäule verlaufende Linie, so dass der Schnitt insgesamt nicht mehr als 5 cm vom seitlichen Ende des Rückenmuskels verläuft. Alle Knochen und Knorpelgewebe dünn-schichtig entfernen. Die Platte muss vollständig bleiben (Kügerl und Beinfleisch und Bauchfleisch).

Zurichtung: Dem Bauchlappen aufliegendes grobes Bindegewebe entfernen; Bauchlappen dabei intakt lassen. Soweit entfetten, dass das sichtbare Fett (äußere Fettauflage und interstitielles Fett) insgesamt höchstens 30% ausmacht.

Umhüllung und Verpackung: Zum Verpacken kann der Lappen einmal gefaltet sein. Er darf jedoch nicht zugeschnitten oder eingerollt werden. Er ist so verpackt, dass seine Innenseite und der Bauchlappen gut sichtbar sind. Jeder Karton ist mit Polyäthylen ausgekleidet, damit das (die) Teilstück(e) vollständig umhüllt ist (sind).

9. **Hohe Rippe** (Code INT 19) - (*Rostbraten mit 5 Rippen*)

Zerlegung und Entbeinen: Rostbraten durch geraden Trennschnitt zwischen der elften und zehnten Rippe vom Beiried lösen; das Teilstück muss die sechste bis zehnte Rippe umfassen. Zwischenrippenmuskeln und Brustfell zusammen mit den Rippenknochen dünn-schichtig entfernen. Wirbel und Knorpel, einschließlich Schulterblattspitze entfernen.

Zurichtung: Rückenknochen entfernen. Die äußere Fettauflage darf an keiner Stelle mehr als 1 cm ausmachen. Der Deckel des Rostbratens ist am Teilstück zu belassen.

C. Beschreibung der Vorderviertel-Teilstücke

1. **Vorderhesse** (Code INT 21) - (*Vorderer Wadschinken mit Bugscherzl*)

Zerlegung und Entbeinen: Vorderen Wadschinken mit Bugscherzl durch Schnitt entlang dem Unterarmknochen (Radius) mit anschließendem Durchtrennen des Tarsal-Metatarsal-Gelenks (Humerus) lösen. Unterarmknochen (Radius) ausbeinen.

Zurichtung: Sehnenenden fleischnah abtrennen

Umhüllung und Verpackung: Diese Teilstücke sind einzeln mit Polyäthylen umhüllt und in mit Polyäthylen ausgekleidete Kartons gepackt. Vorderhessen sind nicht mit Hinterhessen verpackt worden.

2. **Schulter** Code INT 22 - (*Dicke Schulter, Schulterschierl, Mageres Meisl und Kavalierspitz*)

Zerlegung und Entbeinen: Schulter vom Vorderviertel lösen durch Trennschnitt entlang der natürlichen Naht um den Schulterrand und Knorpelansatz an der Schulterblattspitze. Schnitt entlang der Nahtlinie weiterführen, bis die Schulter aus ihrer natürlichen Tasche gehoben werden kann. Schulterblatt herauslösen. Unteren Schulterblattmuskel zurückklappen (jedoch nicht abtrennen), damit der Knochen sauber ausgebeint werden kann. Oberarmknochen (Humerus) herauslösen.

Zurichtung: Knorpelgewebe, Gelenkkapseln und Sehnen entfernen. So weit entfetten, dass das sichtbare Fett (äußere Fettauflage und interstitielles Fett) insgesamt höchstens 10 % ausmacht.

3. **Brust** Code INT 23 - (*Brustkern, Dickes Kügerl z.T., Dicker Spitz*)

Zerlegung und Entbeinen: Brust vom Vorderviertel lösen durch Trennschnitt in gerader Linie senkrecht zur Mitte der ersten Rippe. Zwischenrippenmuskeln und Brustfell einschließlich Brustbein und Knorpelgewebe dünn-schichtig entfernen. Deckel an der Brust belassen. Fett unter dem Deckel muss entfernt werden.

Zurichtung: So weit entfetten, dass das sichtbare Fett (äußere Fettauflage und interstitielles Fett) insgesamt höchstens 30% ausmacht.

4. **Vorderviertel** (Code INT 24) (*Hals/Tristel und hinteres Ausgelöstes und Gratfleisch*)

Zerlegung und Entbeinen: Das nach dem Absetzen von Brust, Schulter und vorderen Wadschinken verbleibende Teilstück wird als Vorderviertel eingestuft. Rippenknochen als Schicht ausbeinen. Nackenknochen sauber auslösen.

Der Kettenmuskel (=Gratfleisch) muss am Teilstück bleiben.

Zurichtung: Sehnen, Gelenkkapseln und Knorpelgewebe entfernen. So weit entfetten, dass das sichtbare Fett (äußere Fettauflage und interstitielles Fett) insgesamt höchstens 10 % ausmacht.

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE

Höchstbetrags - Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ¹⁾²⁾
- Intervention ¹⁾

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
 II/7 - Vieh und Fleisch
 Dresdner Straße 70
 Postfach 62
 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck